



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 26. April 1994

NR. 1303

Kantonales Amt für Raumplanung
E 28. APR. 1994

EG Wisen: Erschliessungsplan, Grundlagen und Neuzuteilung der Bauland- umlegung "Gänsbrünnelistrasse" / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Wisen unterbreitet den Erschliessungsplan "Gänsbrünnelistrasse", die zur Durchführung der Baulandumlegung "Gänsbrünnelistrasse" notwendigen Unterlagen nach § 10 BLU-V (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) sowie die Neuzuteilung in der Baulandumlegung "Gänsbrünnelistrasse" zur Genehmigung.

2. Erwägungen

- 2.1. Der Strassen- und Baulinienplan lag in der Zeit vom 24. Januar bis 23. Februar 1994 öffentlich auf. Während dieser Frist sind keine Einsprachen eingereicht worden, so dass der Gemeinderat diesen Erschliessungsplan genehmigen konnte. Die Erschliessung ist aus planerischer Sicht und auch rechtlich -formell wie materiell - in Ordnung und kann vom Regierungsrat genehmigt werden.
- 2.2. Sowohl die Grundlagen wie auch die Neuzuteilung der Grundstücke für und in der Baulandumlegung "Gänsbrünnelistrasse" sind von allen Grundeigentümern unterschrieben bestätigt worden, so dass eine öffentliche Auflage unterbleiben konnte (§ 93 Abs. 4 PBG); in der Folge hat der Gemeinderat sowohl Grundlagen wie Neuzuteilung genehmigt.
- 2.3. Formell wie materiell ist auch gegen diese Unterlagen nichts einzuwenden, so dass sie genehmigt werden können.

3. Beschluss

- 3.1. Der Erschliessungsplan "Gänsbrünnelistrasse" wird genehmigt.
- 3.2. Bestehende Pläne sind, soweit sie diesem Plan widersprechen, nicht anwendbar.
- 3.3. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Baulandumlegung "Gänsbrünnelistrasse" werden genehmigt.
- 3.4. Die Baulandumlegung "Gänsbrünnelistrasse" wird grundsätzlich genehmigt.
- 3.5. Die Gemeinde wird verhalten, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen. Es sind 5 Pläne (1 Plan reissfest) und 4 Eigentümer- und Flächentabellen sowie 4 Dienstbarkeitenverzeichnisse im alten und neuen Zustand - versehen mit den Genehmigungsvermerken der Gemeinde und den Originalunterschriften von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiberin - dem Regierungsrat zur definitiven Genehmigung zu unterbreiten.
- 3.6. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreibereigebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungssteuern erhoben.
- 3.7. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.
- 3.8. Die Gemeinde wird beauftragt, das Inkrafttreten des neuen Rechtszustandes allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
- 3.9. Dieser RRB gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Gemeinde hat die Genehmigungsgebühr von 1000 Franken und die Publikationskosten von 23 Franken zu bezahlen. Die Rechnung ist innert 30 Tagen auf das Postcheck-Konto Nr. 45-1-4 (Staatskasse) einzuzahlen.

Kostenrechnung EG Wisen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1000.--	(Kto. 2005.431.00)
Publikationskosten:	Fr. <u>23.--</u>	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 1023.-- =====	

Gegen den Erschliessungsplan "Gänsbrünnelistrasse" kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde eingereicht werden. Diese muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement pw/ss (2)
Rechtsdienst pw (2)
[Amt für Raumplanung (3), mit 1 gen. Erschliessungsplan
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amt für Verkehr und Tiefbau
Hochbauamt
Steuerverwaltung
Veranlagungsbehörde Gösgen, 4600 Olten
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Erschliessungsplan
Amtschreiberei Olten-Gösgen, 4600 Olten, mit 1 gen. Erschliessungsplan (**ein-
schreiben**)
Sekretariat der Katasterschätzung
Solvethurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4500 Solothurn
Baukommission der Einwohnergemeinde 4634 Wisen
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde 4634 Wisen, mit 2 gen. Erschlies-
sungsplänen (**mit Rechnung, einschreiben**)
Ingenieurbüro Frey + Gnehm Olten AG, Leberngasse 1, 4600 Olten
Staatskanzlei (**Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Wisen: Der Erschliessungsplan
"Gänsbrünnelistrasse" wird genehmigt"**).

(

(